

S A T Z U N G

des Landkreises Vulkaneifel

über die

Erhebung von Gebühren

nach fleisch- und

geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

vom 04.12.2017

Der Kreistag hat am 04.12.2017 aufgrund

der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (AB. Nr. L 165/1), der Landkreisordnung RLP (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, 188), Landesgebührengesetz RLP (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578), Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 21. Oktober 2010 (GVBl. 2010 S. 362), in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I N H A L T

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in Erzeugerbetrieben, gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachtetieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
- b) die Schlachtetier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
- c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen,
- d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
- e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle,
- f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
- g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
- h) die Schlachtetieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
- i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von

Bescheinigungen;

- j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs *fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften* vorgenommen werden.

Eine entsprechende Gebührenpflicht besteht für die Untersuchung von Schlachtgeflügel

- bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je angefangene ¼ Stunde

§ 2

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen

- (1) Der Landkreis Vulkaneifel erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlage zu § 2 bildet einen Teil dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.
- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
 - a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die amtliche Fachassistentin oder der amtliche Fachassistent sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 5

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Vulkaneifel

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Vulkaneifel über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 07.12.2015 außer Kraft.

54550 Daun, 04.12.2017

.....
(Heinz-Peter Thiel)
Landrat

Anlage zu § 2

der Satzung vom

Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Gebühr

€

1. Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben

ausgewachsene Rinder		
- bis 35 Schlachtungen je Tag		24,08
- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag		19,26
- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag		15,65
- ab 120 Schlachtungen je Tag		12,04
Jungrinder		
- bis 35 Schlachtungen je Tag		24,08
- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag		19,26
- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag		15,65
- ab 120 Schlachtungen je Tag		12,04
Schweine		
- bis 35 Schlachtungen je Tag		13,83
- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag		11,06
- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag		8,99
- ab 120 Schlachtungen je Tag		6,92
Einhufer		35,48
Schafe und Ziegen, Wildwiederkäuer		
- bis 35 Schlachtungen je Tag		10,66
- von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag		8,53
- ab 65 bis 119 Schlachtungen je Tag		6,93
- ab 120 Schlachtungen je Tag		5,33
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)		13,09
Wildschweine		14,02

2. Gebühren in gewerblichen Großbetrieben

ausgewachsene Rinder		
- ab 120 Schlachtungen je Tag		6,13
Jungrinder		
- ab 120 Schlachtungen je Tag		6,13
Schweine		
- ab 120 Schlachtungen je Tag		2,80
Einhufer		41,76
Schafe und Ziegen, Wildwiederkäuer und andere Paarhufer		
- ab 120 Schlachtungen je Tag		1,43
Kleinwild (Feder- und Haarwild)		0,05
Wildschweine		5,63

3. Gebühren für Trichinenuntersuchungen

Entnahme der Trichinenprobe durch den Jäger	5,20
Entnahme der Trichinenprobe durch einen Fleischbeschauer in einer WAST	28,50
Verbringen des Wildschweins zu einem Fleischbeschauer zwecks Probeentnahme	12,00
Entnahme der Trichinenprobe durch einen Fleischbeschauer am Wohnsitz des Jägers	23,50

4. Gebühren für Hausschlachtungen

ausgewachsenem Rind	45,31
Schwein	39,83
Wildschwein	27,81
Schaf/ Ziege, andere Paarhufer	36,46
Kleinwild	24,10
Wildwiederkäuer	24,10
Einhufer	47,05

5. Sonstige Gebühren

	je 1/4 Stunde
Gebühr für Gesundheitsüberwachung bei Haarwild im Gehege	26,03
Gebühr für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchung	28,27
	je to
Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen EU-Schlacht- und Zerlegebetrieben	3,00